

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Planung nehme ich seitens des Forstamts Fuhrberg für die Niedersächsischen Landesforsten als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Von der o. a. Planung sind Waldbelange indirekt betroffen. Innerhalb des Planbereichs befindet sich zwar kein Wald, aber außerhalb grenzen mehrere Waldbereiche direkt an. Diese sind im anliegenden Luftbild markiert (Anlage 1). Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 852 wurde die Waldgrenze von mir bereits im Jahr 2013 festgestellt. Demgegenüber sind vor Ort zwischenzeitlich Änderungen eingetreten: einige damalige Waldbereiche sind nicht mehr vorhanden bzw. weisen keine Waldeigenschaft mehr auf. Ich gehe davon aus, dass hierfür keine Umwandlungsgenehmigungen erteilt wurden und diese Flächen daher rechtlich weiterhin als Wald einzustufen sind. Diese Waldflächen sind im Luftbild mit gelb gestrichelter Linie dargestellt.

Demnach grenzt im Südwesten, Westen und Norden Wald an den Planbereich. Zu diesen Wäldern ist gemäß LROP und RROP der Region Hannover ein ausreichender Abstand einzuhalten. Da der Richtwert von 100 m hier bereits unterschritten wird und nicht mehr einzuhalten ist, muss der Mindestabstand von 35 m zur Gefahrenabwehr aus Waldsicht zwingend gewahrt werden. Dies ist im Norden von entscheidender Bedeutung, weil hier einerseits ein dritter Bauabschnitt in Erwägung gezogen wird, der Wald im Norden aber als Geschützter Landschaftsbestandteil „Ahlemer Holz“ einem besonderen Schutz unterliegt. Die entsprechende Satzung verlangt den Schutz und Erhalt dieses Waldes. Zum Schutz zählt auch der ausreichende Waldabstand.

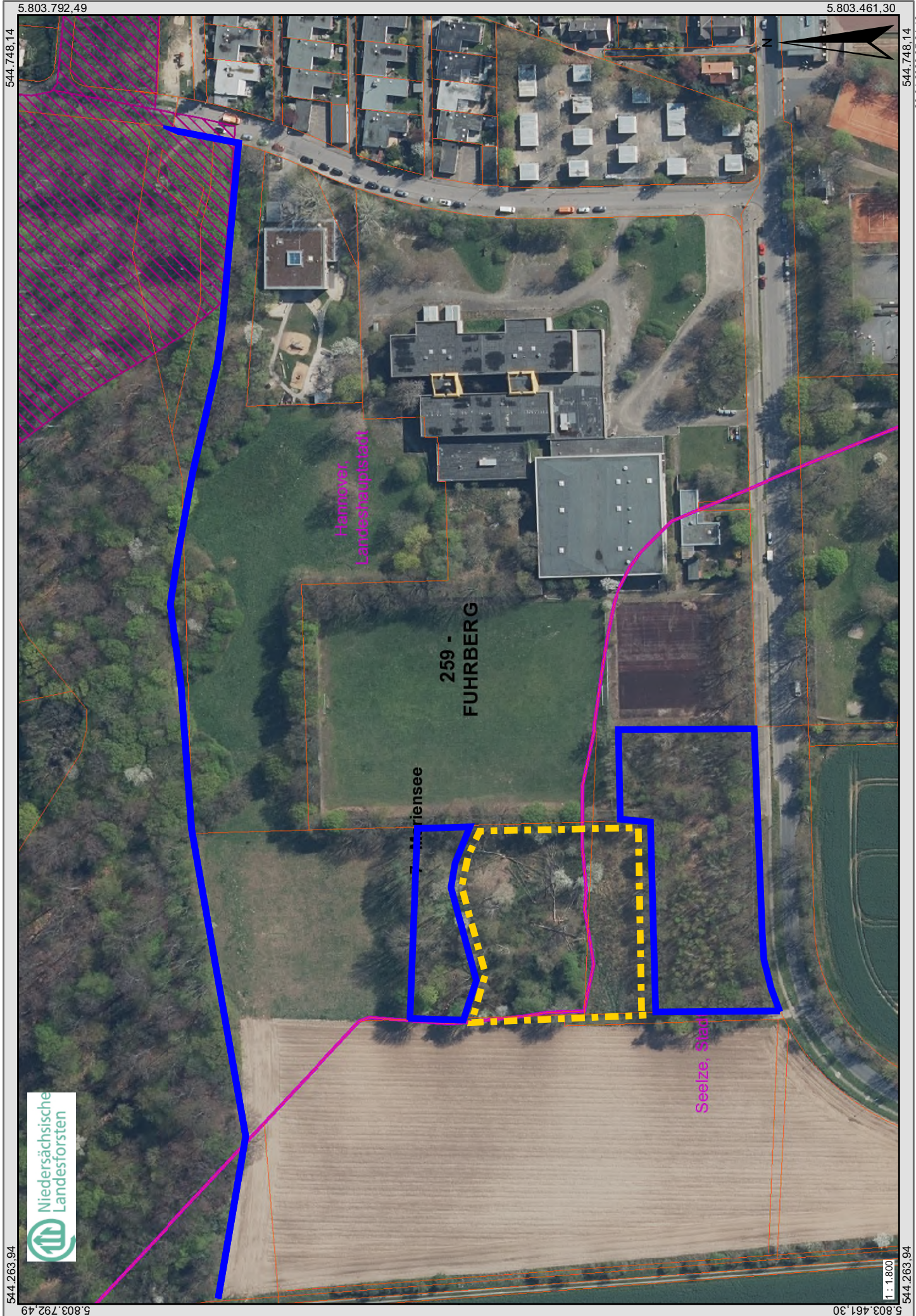
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Grenzen des Planbereichs und des GLB sich nach dem Stand der 1. Änderung überschneiden (siehe Anlage 2). Dadurch kommt es zu der Situation, dass für eine Teilfläche sowohl die Festsetzungen des B-Plans als auch der GLB-Satzung gelten. Diese rechtlich unklare Situation sollte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglichst bereinigt werden, wozu ich eine Abstimmung mit der Wald- und der Naturschutzbehörde der Region Hannover anrege.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

Katrin Spengler



Funktionsstelle Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt

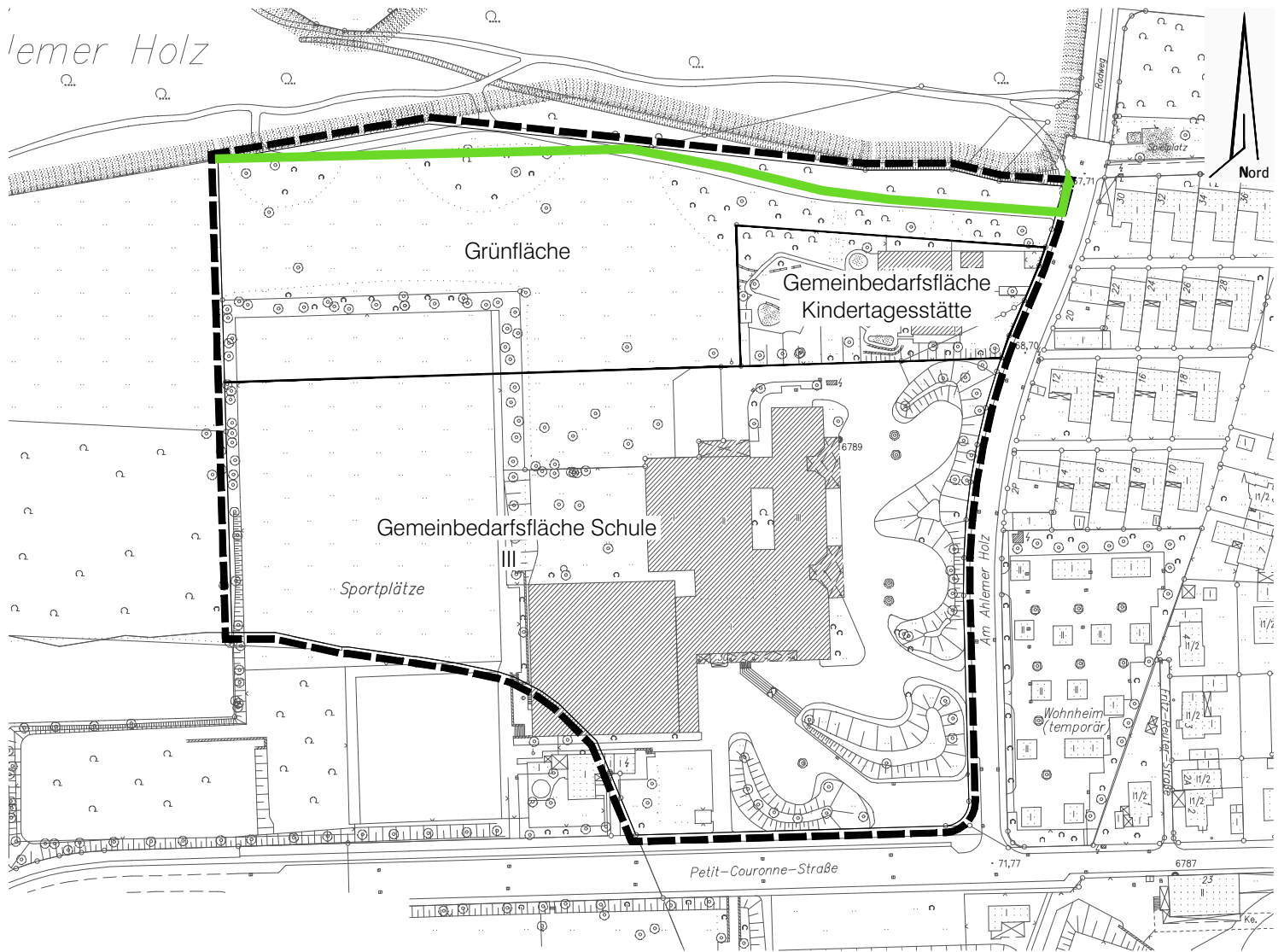


Hammer,
Landeshauptstadt

259 -
FUHRBERG

Seeze, Stadt

1: 1.800



Planzeichenerklärung

III Zahl der Vollgeschosse Z (Höchstzahl)  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 852, 2. Änd. - Schulstandort Am Ahlemer Holz -

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB -
Maßstab 1 : 2000

Für den Planvorschlag

Planung Süd
Hannover,

Sachgebietsleitung

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,

Fachbereichsleitung

Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadtbezirksrat 11 hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am beschlossen.

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)

Öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Zeitraum: vom bis

Die Bekanntmachung von Ort und Dauer erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am

Stadtplanung 61.1B
Hannover,

(Siegel)